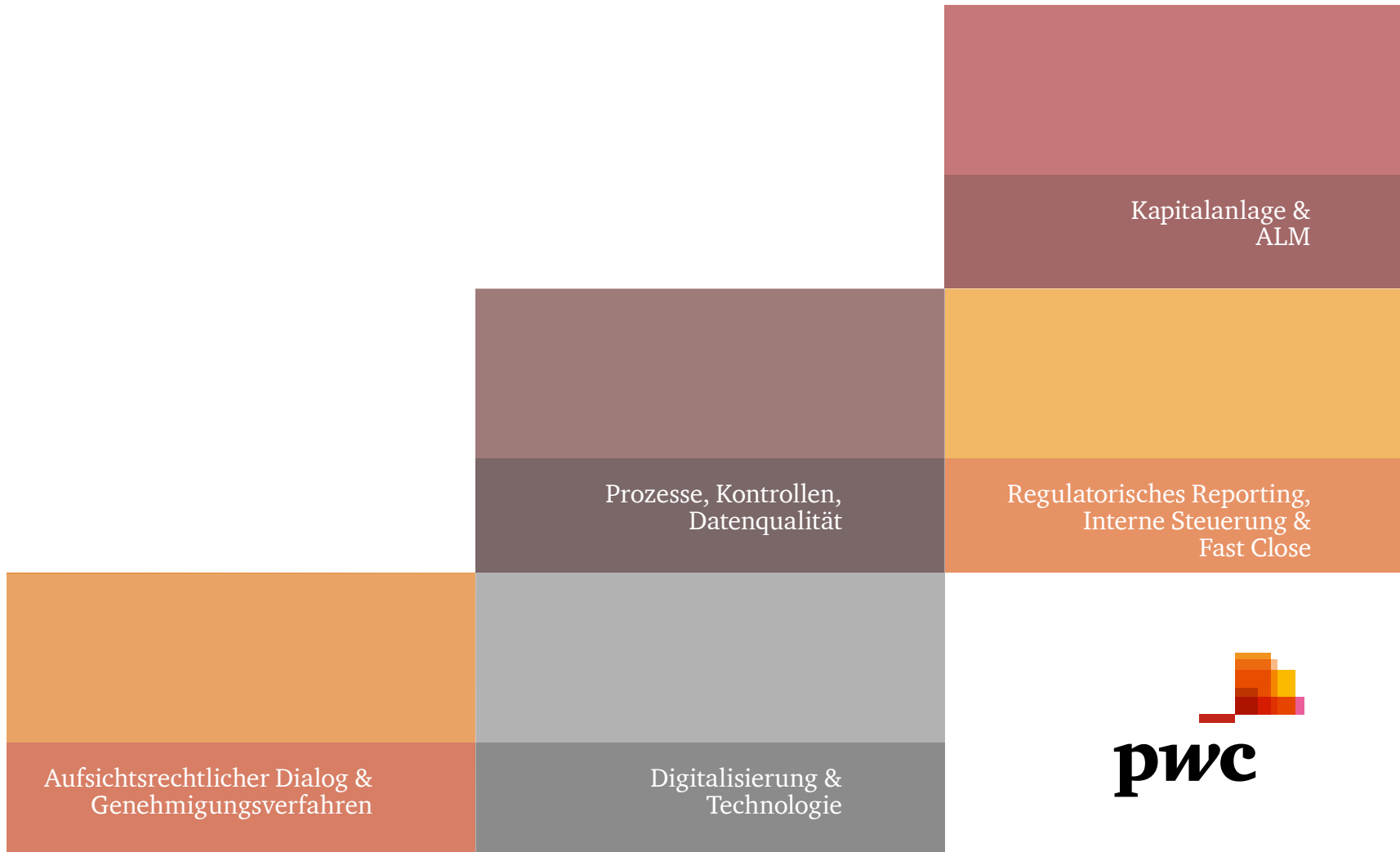


Aktuelle Informationen – Insurance Risk & Regulatory-Newsletter

Ein schneller Überblick über die neuen Entwicklungen und Diskussionsstände



Frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2019!

Regulatorische
Entwicklungen



Nationale bis internationale Regulierung, Digitalisierung und neue Technologien, Risikomanagement 2.0 – die einst sehr traditionelle Versicherungsbranche bewegt sich in einem zunehmend dynamischen, modernen und globalen Umfeld. Und mit ihr bewegen wir uns.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit dieser Ausgabe unseres Newsletters halten Sie ein besonderes Exemplar in den Händen: Solvency II hat in den letzten Jahren die regulatorischen und risikomanagementbezogenen Entwicklungen und Diskussionen dominiert. Auch in Zukunft erwarten wir spannende und zum Teil kontroverse Entwicklungen, neue Fragestellungen und Anwendungs-optimierungen unter Solvency II, die wir Ihnen näherbringen und mit Ihnen gemeinsam diskutieren möchten. Gleichzeitig möchten wir unseren Blick öffnen und neue Themen in den Fokus setzen, die Sie und uns zunehmend beschäftigen. Der vorliegende „Risk & Regulatory“ Newsletter ist daher der erste in unserer Reihe, der neue Themen rund um Risikomanagement und Regulatorik in den Fokus setzt, ohne Solvency II als eines der Kernthemen zu ersetzen. Wir freuen uns, wenn wir damit Ihren Geschmack treffen, und schätzen Ihr Feedback in Form von Anregungen, Lob oder Kritik, welches Sie uns gerne per Email zukommen lassen können.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

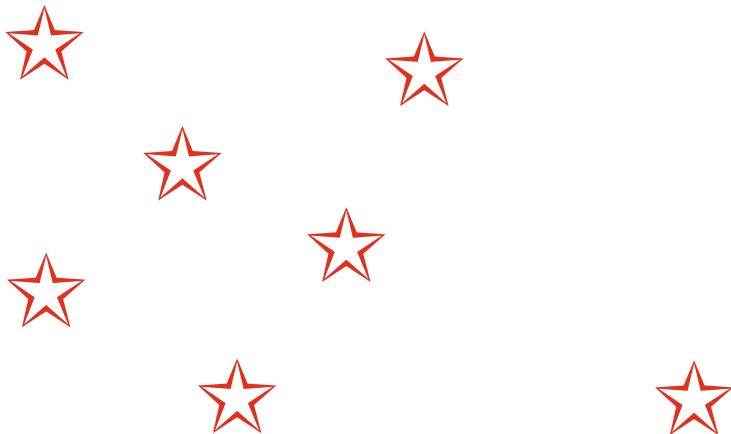
Kapitalanlage & ALM

Prozesse, Kontrollen,
Datenqualität

Regulatorisches Reporting,
Interne Steuerung &
Fast Close

Aufsichtsrechtlicher Dialog &
Genehmigungsverfahren

Digitalisierung &
Technologie



Wir blicken auf ein ereignisreiches Jahr 2018 zurück: Der erste Review der Solvency II Standardformel mündete in den finalen Advice an die Europäische Kommission, eine umfassende Konsultation zu ComFrame wurde durchgeführt und mit den VAIT konkretisierte die BaFin die Anforderungen an die Ausgestaltung der IT. Bevor wir uns den aktuellen Themen dieser Newsletter-Ausgabe widmen, möchten wir unseren Lesern einen kurzen Rückblick auf die Themen bieten, die Risikomanagement und Regulatorik in 2018 prägten, und einen Vorgeschmack auf die Highlights des kommenden Jahres geben.

Im Bereich der **nationalen Regulierung** veröffentlichte die BaFin im Februar das Rundschreiben 04/2018 zur Finanzkonglomerate-Solvabilität, im März die Auslegungsentscheidung zur Behandlung von Risiken im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht bei Infrastrukturinvestitionen sowie ein FAQ zum Rundschreiben 02/2017 (MaGo – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen), und im Juli das Rundschreiben 10/2018 zu den versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT). Letzteres enthält Hinweise, wie die Vorschriften über die Geschäftsorganisation im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ausgelegt werden sollten, sofern sie sich auf die technisch-organisatorische Ausstattung der Unternehmen beziehen, und bietet dem Management der Versicherungsunternehmen einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung der IT.

Weiterhin wurden durch das Rundschreiben 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments über Versicherungsvertrieb (IDD-Richtlinie), deren Inkrafttreten auf europäischer Ebene auf den 1. Oktober 2018 verschoben worden war, in Deutschland bereits ab Ende Februar umgesetzt.

Basierend auf den Entscheidungen über die Berichtspflichten der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) durch EIOPA wurde im September der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

(EbAV-II-Richtlinie) durch das Bundesfinanzministerium veröffentlicht. Neben den genannten Berichtspflichten für die EbAV ist insbesondere die verpflichtende Einrichtung eines Governance-Systems für die betroffenen Unternehmen von großer Bedeutung.

Auf **europäischer Ebene** richtete EIOPA im März das finale Set of Advice zum Solvency II Standardformel Review an die Europäische Kommission. Ein besonderes Augenmerk bei der Überprüfung der Berechnung des Solvenzkapitals galt der Vereinfachung und verhältnismäßiger Anwendung der Solvenzkapitalanforderungen sowie der Beseitigung technischer Unstimmigkeiten und ungerechtfertigter Einschränkungen der Finanzierung. Außerdem wurden die o. g. Entscheidungen über die Berichtspflichten der EbAV veröffentlicht sowie ein erneuter EIOPA-Stresstest durchgeführt – in diesem Jahr mit Fokus auf große Versicherungsgruppen – dessen Ergebnisse im Januar 2019 erwartet werden.

Im Rahmen des turnusmäßigen Finanzmarktstabilitätsberichtes der EIOPA wurde eine übergreifende Risikoerhebung für die globale Versicherungsbranche durchgeführt. Demnach bleiben die anhaltenden Risiken aus dem Niedrigzinsumfeld das Hauptrisiko für die Versicherungsunternehmen und EbAV, während Aktien-, Kredit-, Katastrophen- und Makro-Risiken weiterhin auf hohem Niveau bleiben. Die am stärksten wachsenden Risiken sind laut der Erhebung die Cyber-, Immobilien-, Aktien-, Fremdwährungs- und geopolitische Risiken. Im Gegensatz und Verhältnis dazu nehmen die bisher größten Risiken (Risiko aus dem Niedrigzinsumfeld, sowie Makro- und Kreditrisiken) eher ab.

Im Bereich der **internationalen Regulierung** sorgte insbesondere die IAIS für ein ereignisreiches Jahr 2018, indem sie mehrere öffentliche Konsultationen zu relevanten Themen durchführte: Im ersten Quartal wurden das Application Paper zum Einsatz digitaler Technologien in der Inklusiv Versicherung und das Issue Paper zu Risiken durch den Klimawandel für den Versicherungssektor konsultiert. Im Sommer standen die Application Papers zur Aufsicht von Cyber-Sicherheit sowie zur Zusammensetzung und Rolle der Geschäftsführung zur Konsultation, zusammen mit den überarbeiteten Entwürfen zum Insurance Core Principle (ICP) 6 „Change of control and Portfolio Transfers“ und zum ICP 20 „Public Disclosure“.



Zudem genehmigte die IAIS im Juli die Konsultationsdokumente für den Entwurf eines allgemeinen Rahmenkonzeptes (Overall ComFrame) zu quantitativen und qualitativen aufsichtsrechtlichen Anforderungen international tätiger Versicherungsgruppen sowie die Konsultationsdokumente zu den Insurance Capital Standards (ICS) Version 2.0. Im November wurden zwei weitere öffentliche Konsultationen gestartet: zum Application Paper zu Sanierungsplänen, das auf Basis des Stakeholder Events zu Sanierung und Abwicklung im September 2018 entwickelt wurde, und zum Entwurf eines ganzheitlichen Rahmens für die Bewertung und Minderung von Systemischen Risiken im Versicherungssektor.

Highlights des kommenden Jahres

Auch das neue Jahr 2019 verspricht, aus regulatorischer Sicht spannend und ereignisreich zu werden.

Auf nationaler Ebene wird die Umsetzung der VAIT einschließlich Maßnahmen zur Minderung von IT- und Cyber-Risiken die Branche weiterhin stark beschäftigen. Auch der Digitalisierungstrend wird das Risikomanagement und die Regulierung der Versicherungsbranche prägen, wodurch Fragestellungen aus den Themengebieten Fast Close und Optimierung der Berichtsprozesse an Bedeutung gewinnen werden. Generell legt die Aufsicht verstärkt den Fokus auf Governance- und Risikomanagement-Themen, und die Steuerung der Versicherungsunternehmen nach Solvency II Kennzahlen einschließlich Asset-Liability-Management werden immer wichtiger.

In der internationalen Regulierung steht neben der Veröffentlichung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation hinsichtlich ComFrame (einschließlich ICS) durch die IAIS in 2019 die Umsetzung der neuen Anforderungen an Internationally Active Insurance Groups (IAIGs) und Global Systemically Important Insurers (G-SIIs) bevor. Für 2020 bis 2025 ist anschließend eine allgemeine Beobachtungsphase veranschlagt, bevor ComFrame als verbindlicher Standard für alle international tätigen Versicherungsgruppen anwendungspflichtig wird.

Mit großer Spannung wird die Einigung in den Brexit-Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU sowie die damit verbundenen Änderungen in der Regulierung der Finanzbranche erwartet. Darüber

hinaus wird die Reform des LIBOR-Referenzzinssatzes einen tiefgreifenden Einfluss auf die Versicherungsbranche haben.

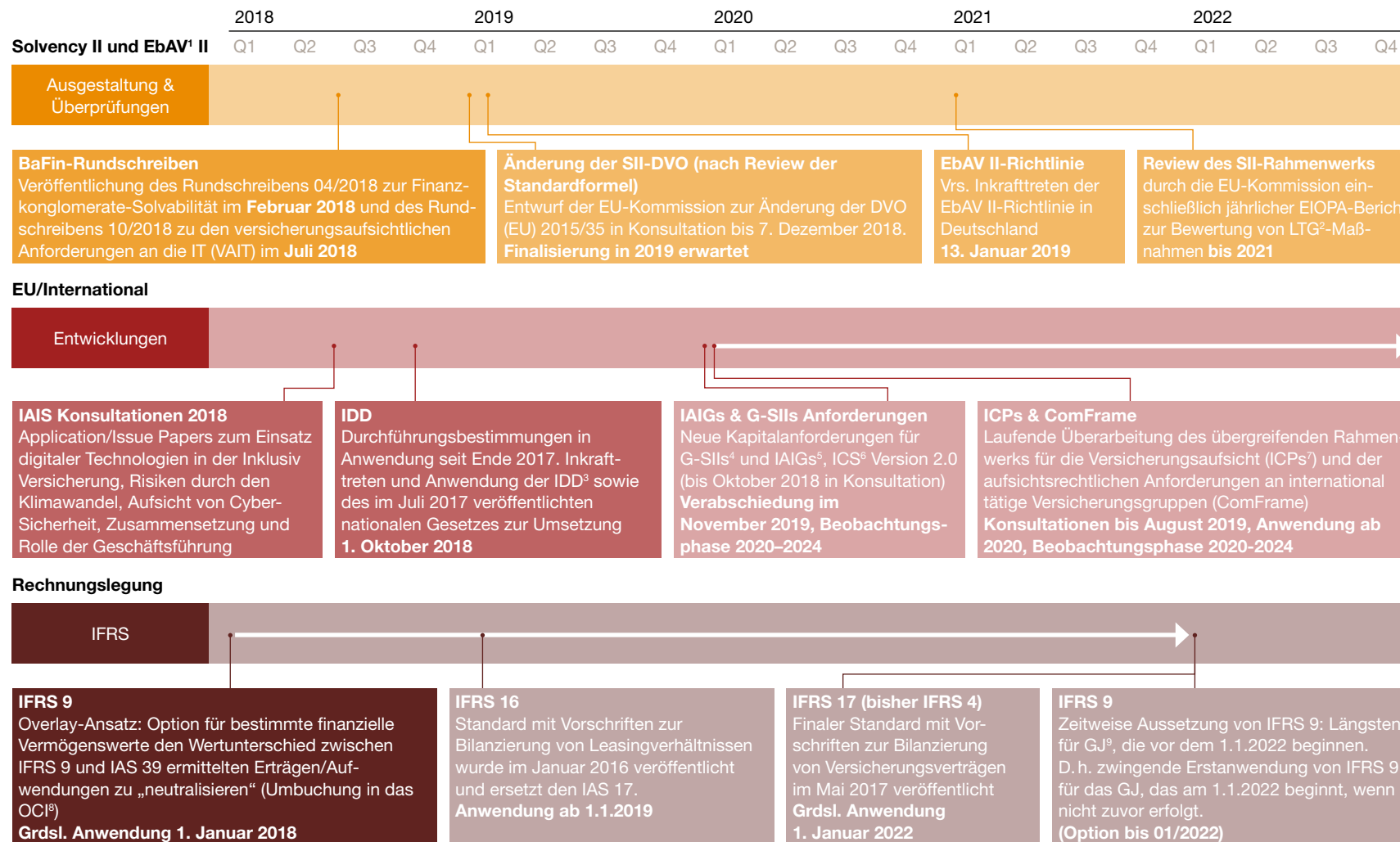
In der Rechnungslegung wird ab Januar 2019 der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 16 – Leases erstmalig angewendet. Auch die verpflichtende Erstanwendung der internationalen Standards IFRS 9 – Financial Instruments und IFRS 17 – Insurance Contracts rückt trotz der vom IASB im November beschlossenen Verschiebung des Inkrafttretens von IFRS 17 um ein Jahr und der entsprechenden Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 in greifbare Nähe. Damit die Anwendung ab bzw. nach dem 1. Januar 2022 reibungslos funktioniert, laufen bei betroffenen Versicherungsunternehmen umfangreiche IFRS 9/IFRS 17 Umsetzungsprojekte, die sich in 2019 ihrer wegweisenden Phase nähern werden.

Ein Blick in die Zukunft zeigt außerdem übergreifende neue Weichenstellungen im Bereich Risikomanagement & Regulatorik, damit verbunden insbesondere ein Übergang zu „Risikomanagement 2.0“. Das beginnende Umdenken in Richtung eines ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatzes macht sich unter anderem dadurch bemerkbar, dass zusätzlich zur traditionellen, primär auf Finanzstabilität gerichteten Regulierung, der aufsichtliche Fokus zunehmend stärker auf qualitative Themen rund um „Conduct Risk“ gelegt wird. Dementsprechend gewinnt es weiter an Bedeutung, Risikomanagement als integralen Bestandteil des Steuerungs- und Planungssystems zu leben, welcher sowohl die Prozesse der strategischen und taktischen Entscheidungsfindung als auch das Tagesgeschäft eines Versicherungsunternehmens prägt, und dabei quantitative und qualitative Risiken ganzheitlich betrachtet. Diese Umstellung fängt mit dem Bewusstseinswandel im Unternehmen an, zieht aber gleichzeitig entsprechende organisatorische Veränderungen nach sich, wie z. B. den Ausbau der internen Berichterstattung und die Etablierung weiterer Risikomanagementinstrumente.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien und einen guten Start in das neue Jahr! Auch in 2019 werden wir Sie mit interessanten Themen und Publikationen auf dem aktuellen Stand der Diskussionen halten.



Bedeutende regulatorische Entwicklungen



- Kapitalanlage & ALM
- Prozesse, Kontrollen, Datenqualität
- Regulatorisches Reporting, Interne Steuerung & Fast Close
- Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren
- Digitalisierung & Technologie

¹ EbAV = Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung

² LTG = Long-term guarantees

³ IDD = Insurance Distribution Directive

⁴ G-SII = Global Systemically Important Insurer

⁵ IAIGs = internationally active insurance groups

⁶ ICS = Insurance Capital Standard

⁷ ICPs = Insurance Core Principles

⁸ OCI = Other Comprehensive Income (sonstiges Ergebnis)

⁹ GJ = Geschäftsjahr

Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie: Pensionskassen und -fonds rücken in den Fokus der Aufsicht

Die in Anlehnung an Solvency II von der EU in 2016 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), die sog. „EbAV-II-Richtlinie“, muss bis zum 13. Januar 2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Die EbAV-II-Richtlinie löst die seit 2003 gültige EbAV-Richtlinie (Richtlinie 2003/41) ab und reformiert die Beaufsichtigung von Pensionskassen sowie Pensionsfonds, die als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unter diese Richtlinie fallen, grundlegend. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 30. November 2018 offiziell verabschiedet.

Ähnlich wie bei Lebensversicherungsunternehmen stellen das Niedrigzinsniveau und der demografische Wandel auch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vor neue Herausforderungen. Zudem hat der Blick auf nachhaltige Investitionen, durch die Berücksichtigung von sozialen sowie Umweltaspekten in der Anlagestrategie seitens der Kunden eine höhere Bedeutung bekommen und steht ebenfalls verstärkt im Fokus der Aufsicht¹. Darüber hinaus haben auch Übertragungen bzw. Verschmelzungen von Beständen in der jüngeren Vergangenheit die Präsenz der betrieblichen Altersversorgung in der öffentlichen Diskussion und Politik gesteigert.

Nach langjähriger Diskussion wurde 2016 schließlich die EbAV-II-Richtlinie erlassen, um ähnlich wie bei Versicherungen durch Solvency II eine EU-weite Mindestharmonisierung über die Beaufsichtigung der betrieblichen Altersversorgung zu etablieren.

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert umfangreiche Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, der Versicherungs-Vergütungs-

verordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung. Bislang galten für Pensionskassen und -fonds im Wesentlichen die Regelungen für kleine Versicherungsunternehmen, sodass diese nicht unter die Anforderungen von Solvency II fielen. Im aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie setzen die Vorschriften für Pensionskassen und -fonds nun auf den Regelungen auf, die für Lebensversicherungsunternehmen anzuwenden sind.

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die Implementierung eines angemessenen Governance-Systems, die Durchführung einer eigenen Risikobeurteilung und die Erweiterung von Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und -empfängern (Reporting). Außerdem erfolgte eine Überarbeitung der Regelungen zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten von EbAV sowie zur grenzüberschreitenden Bestandsübertragung.

Governance-System

Ein zentraler Bestandteil der Gesetzesänderung sind die erweiterten Vorschriften zur Geschäftsorganisation. Analog zu Versicherungsunternehmen müssen auch Pensionskassen und -fonds Schlüsselfunktionen implementieren, wobei sich die Regelungen bislang auf die Risikomanagementfunktion sowie die Interne Revision beschränkten. Im Rahmen der Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie wird nun auch die Implementierung der versicherungsmathematischen Funktion notwendig. Diese kann nur entfallen, sofern biometrische Risiken nicht selbst abgedeckt werden und kein Anlageergebnis bzw. keine bestimmte Leistungshöhe garantiert wird. Das Vorhandensein einer Compliance-Funktion, wie nach Solvency II geregelt, wird durch den aktuellen Gesetzentwurf nicht explizit gefordert.



¹ Implementing the European Commission's Sustainable Finance Action Plan: Legislative proposals (Opinion by the EIOPA Occupational Pensions Stakeholder Group), 3 September 2018, https://eiopa.europa.eu/Publications/Administrative/OPSG-18-17_Opinion_on_Sustainable_Finance.pdf

Personen, die eine dieser Schlüsselfunktionen innehaben, müssen adäquate Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen vorweisen und zudem zuverlässig und fachlich geeignet sein (Fit & Proper).

Eigene Risikobeurteilung

Zur Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagementsystems ist es erforderlich, dass Pensionskassen und -fonds in Zukunft eine eigene Risikobeurteilung durchführen und diese dokumentieren. Dafür müssen sich EbAV intensiv mit ihren Risiken und mit deren Umgang auseinandersetzen und den gesamten Finanzierungsbedarf, die Güte der Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche der Versorgungsberechtigten sowie die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems beurteilen.

Die eigene Risikobeurteilung muss mindestens alle drei Jahre und zudem bei wesentlichen Änderungen am Risikoprofil durchgeführt werden. Das Ergebnis muss anschließend innerhalb von 14 Tagen an die BaFin gemeldet werden, wobei das gewünschte Berichtsformat an die Aufsicht im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurde.

Abb. 1 Wesentliche Bestandteile der eigenen Risikobeurteilung

Darstellung der Einbeziehung der Risikobeurteilung in Prozesse	Min. alle 3 Jahre	Beurteilung der operationellen Risiken
Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs	bei wesentlichen Änderungen	Beurteilung der Risiken für Anwärter/Empfänger
Beurteilung der Mechanismen zum Schutz der Rentenanwartschaften	Meldung an BaFin innerhalb von 14 Tagen	Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems

Reporting

Weiterer Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die Erweiterung der Informationspflichten, die die EbAV gegenüber den Versorgungsanwärtern und -empfängern erfüllen müssen. Dabei unterscheiden sich die Informationspflichten je nach Personengruppe:

- Potenzielle Versorgungsanwärter
- Versorgungsanwärter
- Versorgungsempfänger

Potenziellen Versorgungsanwärtern sollen vor Beitritt in ein Altersversorgungssystem allgemeine Informationen über das entsprechende Altersversorgungssystem, die Leistungen sowie die Anlagepolitik zur Verfügung gestellt werden.

Nach Beitritt in ein Altersversorgungssystem soll zukünftig jeder **Ver-sorgungsanwärter** jährlich ein knappes und präzises Dokument mit dem aktuellen Stand des Versorgungsverhältnisses erhalten. Die sogenannte „Renteninformation“ muss erstmals ab dem Jahr 2020 erstellt werden. In einem im November 2018 von EIOPA veröffentlichten Bericht (EIOPA-BoS-18/328) wurden die Anforderungen an die „Renteninformation“ weiter konkretisiert und Grundsätze zur Gestaltung definiert. Folglich soll das



Dokument u. a. die Höhe der erworbenen Rentenanswartschaft bzw. des angesparten Kapitals sowie eine Projektion der Altersversorgungsleistungen bis zum voraussichtlichen Renteneintrittsalter enthalten. Um einen Vergleich zwischen verschiedenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu ermöglichen, soll die „Renteninformation“ jeder EbAV einem einheitlichen Aufbau folgen.

Zudem müssen auch **Versorgungsempfänger** regelmäßig über die ihnen zustehenden Leistungen und mögliche Wahlrechte zur Leistungsauszahlung informiert werden.

Im Fokus des Gesetzentwurfs stehen Zeitpunkt und Art der Information. Nähere Vorgaben zu Inhalt, Aufbau und Gestaltung der „Renteninformation“ werden im Rahmen einer weiteren Rechtsverordnung durch das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales definiert.

Neben den Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und -empfängern müssen EbAV ab dem dritten Quartal 2019 weitere Informationen an die nationalen Aufsichtsbehörden berichten, welche diese anschließend an EIOPA sowie an die Europäische Zentralbank (EZB) im Sinne der Harmonisierung und konsistenten Überwachung im EU-Raum weiterleiten.

Analog zu Säule 3 von Solvency II wurde im November 2018 die finale „Pension Information Taxonomie“² von EIOPA veröffentlicht. Die Taxonomie beinhaltet die quartärlchen bzw. jährlichen Reportingtemplates im XBRL-Format, die von den nationalen Aufsichtsbehörden zur einheitlichen Meldung an EIOPA verwendet werden sollen. Diese sollen voraussichtlich ebenfalls genutzt werden, um die Informationen von den Pensionskassen und -fonds an die nationalen Aufsichtsbehörden zu transferieren. Die Quartalsmeldung umfasst drei Templates, die innerhalb von zehn Wochen nach Quartalsende gemeldet werden müssen. Mit zehn Templates ist das jährliche Reporting deutlich umfangreicher, weshalb die Meldefrist

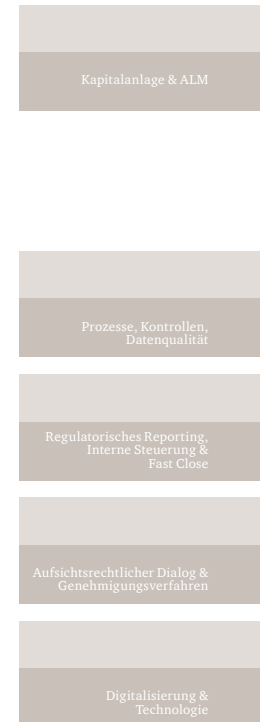
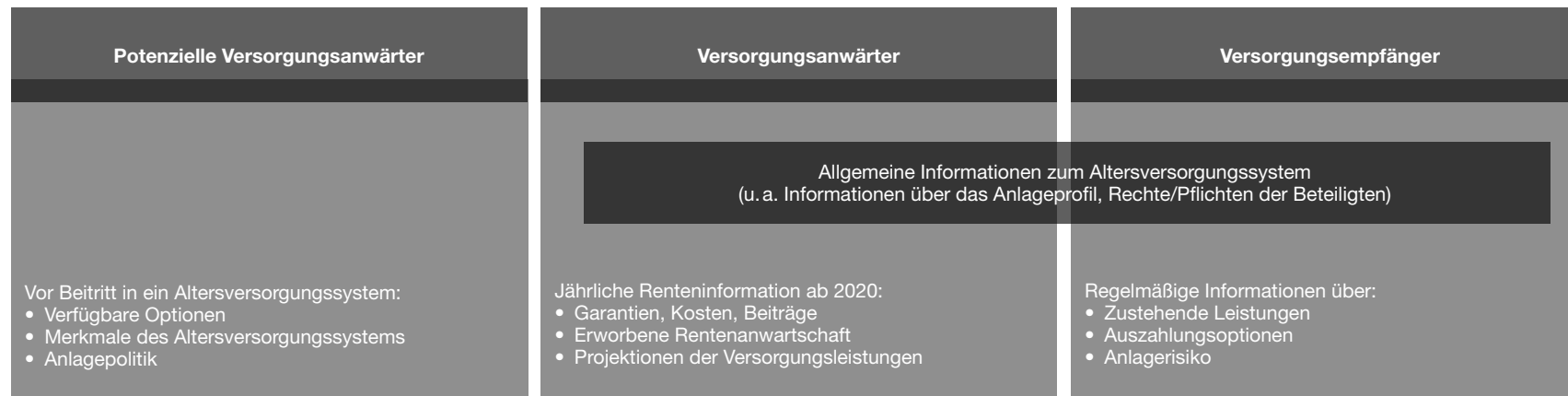


Abb. 2 Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und -empfängern



² EIOPA Pensions Information Taxonomy, 5. November 2018, <https://eiopa.europa.eu/Pages/News/EIOPA-publishes-Pensions-Information-Taxonomy.aspx>

zunächst 24 Wochen nach Geschäftsjahresende beträgt. Ausgehend von diesen Meldefristen verkürzt sich die Frist für die Meldung der quartärlchen Templates bis 2022 jährlich um jeweils eine Woche auf sieben Wochen; die Frist für das Jahresreporting bis 2024 jährlich um jeweils zwei Wochen auf 14 Wochen.

Ausblick

Für Pensionskassen und -fonds stellt die EbAV-II-Richtlinie neben dem anhaltenden Niedrigzinsniveau und demografischen Wandel eine weitere Herausforderung dar.

Die Umsetzung der neuen Regelungen ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Implementierung der umfangreichen Pflichten für Versicherungsunternehmen innerhalb von Solvency II hat gezeigt, dass eine frühzeitige Vorbereitung notwendig ist, um den neuen und umfangreichen Anforderungen zeitlich und inhaltlich gerecht zu werden. Eine größere

Herausforderung für Pensionskassen und -fonds werden insbesondere die technische Umsetzung der Informationspflichten sowie das Aufsetzen der für die Analyse des Risikoprofils im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung notwendigen Prozesse darstellen. Hinzu kommt die Einrichtung des Reporting-Prozesses und der Aufbereitung sowie Bereitstellung des XBRL-Meldeformats für Meldungen an die EIOPA. Aufgrund des Inkrafttretens im Januar 2019 bleibt den Pensionskassen und -fonds nicht mehr viel Zeit zur Vorbereitung und Umsetzung.

Die umfangreichen Erfahrungen bei der Implementierung von Solvency II haben gezeigt, dass über die Auslegung des Proportionalitätsprinzips sowie gute Beispiele und Vorlagen eine Umsetzung sehr effizient gestaltet werden kann. Bei Interesse an einem unverbindlichen Erfahrungsaustausch, Unterstützung bei der Befüllung der neuen Berichtsformate oder übergreifend zu unserem erprobten Vorgehen, steht Ihnen Ihr PwC Risk & Regulation Insurance Team jederzeit zur Verfügung.

Abb. 3 Informationspflichten gegenüber der Aufsicht



- Kapitalanlage & ALM
- Prozesse, Kontrollen, Datenqualität
- Regulatorisches Reporting, Interne Steuerung & Fast Close
- Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren
- Digitalisierung & Technologie

Der neue IFRS 16: Neuerungen und Auswirkungen auf die Solvabilitätsübersicht

Die Internationalen Rechnungslegungsstandards sind mit einigen Ausnahmen für die Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität relevant. Der neue IFRS 16, der ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden ist, regelt die Bilanzierungsverhältnisse neu. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Erfassung entsprechender Sachverhalte in der Solvabilitätsübersicht bereits ab Quartal 1 in 2019.

Was ändert sich durch den IFRS 16?

Die neuen Regelungen sehen für Leasingnehmer vor, dass künftig nahezu alle Leasingverhältnisse in der Bilanz ausgewiesen werden – dies betrifft somit auch die Operating-Leasingverhältnisse, die zuvor unter IAS 17 bilanzextern geführt wurden. Auf der Aktivseite werden Leasingverhältnisse dabei als Nutzungsrechte der jeweiligen Vermögenswerte über einen bestimmten Zeitraum angesetzt. Auf der Passivseite wird die Zahlung der entsprechenden Verbindlichkeiten widerspiegelt.

Das Vorliegen eines Leasingverhältnisses ist unabhängig von der Bezeichnung für sämtliche Verträge zu prüfen, die ein Nutzungsrecht an einem identifizierten Vermögenswert für eine bestimmte Zeitdauer einräumen. Damit sind, wie bereits nach IAS 17, Leasingverträge, Mietverträge, Pachtverträge und Erbbaurechtverträge im Anwendungsbereich des neuen IFRS 16.

Von der bilanziellen Erfassung ausgenommen sind lediglich Leasingverträge mit einer Gesamtlaufrzeit von maximal zwölf Monaten sowie Leasingverhältnisse über sogenannte geringwertige Vermögenswerte. In diesen Fällen hat der Leasingnehmer die Möglichkeit, eine Bilanzierung vergleichbar dem bisherigen, unter IAS 17 geltenden, Operating-Leasing zu wählen.

Abb. 1 IFRS 16 – Leasingnehmer-Bilanzierung

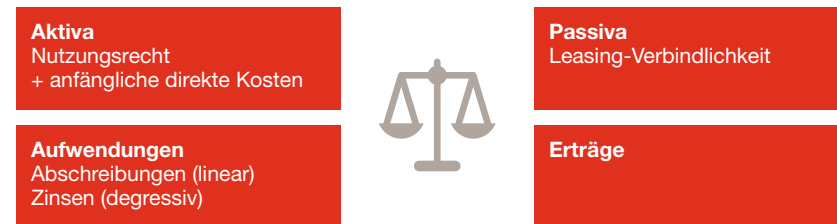


Abb. 2 Gegenüberstellung IAS 17 (alt) zu IFRS 16 (neu)

	IAS 17		IFRS 16
	Finance leases	Operating leases	All leases
Assets	✈️ 🏠	...	✈️ ✈️ 🚗 🚌
Liabilities	\$\$...	\$\$\$\$\$\$\$\$
Off balance sheet rights/obligations	...	🚗 🚌 ✈️ 🏠 \$\$\$\$\$...



Welche Auswirkungen hat der neue IFRS 16 auf die Erfassung in der Solvabilitätsübersicht?

Gemäß Artikel 9 (1) und (2) DVO (EU) 2015/35 erfassen Versicherungsunternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS, IFRS und zugehörige Interpretationen), sodass die Neuerungen des IFRS 16 bereits ab dem ersten Quartal 2019 auch für Zwecke der Solvabilitätsübersicht anzuwenden sind.

Somit wird der IFRS 16 über die Regelungen von Solvency II auch für alle Versicherungsunternehmen einschlägig, die bisher lediglich die handelsrechtlichen Vorschriften nach HGB für die Rechnungslegung zu beachten hatten und keinen Abschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen mussten.

Darüber hinaus ergeben sich auch für Versicherungsgruppen, die bereits einen Abschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die Besonderheit, dass sie nunmehr auch auf Ebene der Sologesellschaft gruppeninterne Leasinggeschäfte in den jeweiligen Solo-Solvabilitätsübersichten abbilden müssen. Wird kein IFRS-Einzelabschluss, sondern nur ein IFRS Reporting Package für den IFRS Konzernabschluss aufgestellt, kommen Unternehmen ggf. zur Schlussfolgerung, interne Leasinggeschäfte zu vernachlässigen, da diese bei der Erstellung des Konzernabschlusses eliminiert werden. Nach Solvency II sind allerdings auch auf Ebene der Einzelunternehmen vollständige Solvabilitätsübersichten zu erstellen, bei denen der IFRS 16 ebenfalls für gruppeninterne Leasinggeschäfte anzuwenden ist.

Anwendung des Proportionalitätsprinzips

Gemäß Artikel 9 (4) DVO (EU) 2015/35 können Versicherungsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung spezifischer IFRS abweichen und ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten analog dem Vorgehen im Jahres- oder Konzernabschluss erfassen und bewerten. Gestützt wird diese Möglichkeit der Abweichung durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

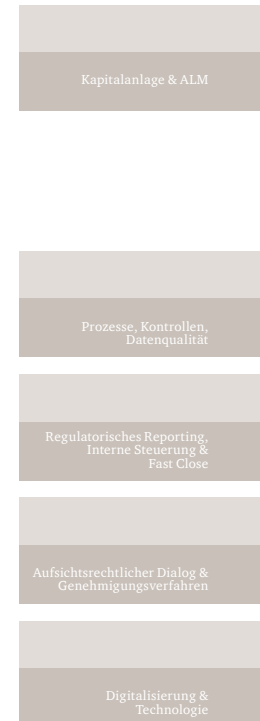
Die vereinfachte Erfassung und Bewertung ist möglich, sofern:

- (a) die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG in Einklang steht;
- (b) die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist;
- (c) das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet;
- (d) eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können die Versicherungsunternehmen vereinfacht die handelsrechtlichen Bilanzierungsregeln für die Solvabilitätsübersichten verwenden.

Abb. 3 Analyse von Vertragstypen mit IFRS 16 Relevanz

Ausgewählte Vertragstypen und Vermögenswerte, die zu einer IFRS 16 Betroffenheit führen (können)	
Mietverträge ✓	Fuhrpark ✓
Pachtverträge ✓	Grundstücke ✓
Erbbaurechtverträge ✓	Gebäude ✓
Leihverträge ✓	Betriebs- und Geschäftsausstattung ✓
eingebettete Leasingvereinbarungen ✓	Untermietverhältnisse (intern und extern) ✓



Handlungsbedarf

In einem ersten Schritt sollten die Versicherungsunternehmen eine individuelle Analyse der Betroffenheit des jeweiligen Unternehmens von IFRS 16 vornehmen.

In einem zweiten Schritt gilt es zu beurteilen, inwieweit von den Erleichterungsmöglichkeiten des Artikel 9 Absatz 4 Solvabilität II-DVO Gebrauch gemacht werden kann – unter Abwägung von Proportionalitätsgesichtspunkten – und somit der handelsrechtliche Wertansatz auch für Zwecke der Erstellung der Solvabilitätsübersicht fortgeführt werden kann.

Den gewählten Umgang des Versicherungsunternehmens mit IFRS 16 sollte das Unternehmen begründen und nachvollziehbar dokumentieren. Im Falle der Anwendung der Erleichterung nach Artikel 9 Absatz 4 Solvabilität II-DVO sollte das Versicherungsunternehmen die Vereinfachung im Rahmen einer Vereinfachungsliste erfassen und in angemessenen Abständen deren Angemessenheit überprüfen.

Grundsätzlich sollten HGB-Bilanzierer einen Prozess etablieren, welcher Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards überwacht und die möglichen Auswirkungen auf die Solvabilitätsübersicht analysiert.



Governance-System, Risikomanagement und Dokumentationslandschaft 2.0 – Above and Beyond Compliance?

Mit der Einführung von Solvency II zum 1. Januar 2016 wurden neben quantitativen Anforderungen und erweiterten Berichtspflichten die Anforderungen an die Dokumentationslandschaften von Versicherungsunternehmen deutlich erhöht. Durch die in 2018 veröffentlichten „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“ sowie deren IT-spezifische Konkretisierungen in den „Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT)“ wuchs die Anzahl zu erfüllender Anforderungen an die Dokumentationslandschaft sowie zum Teil deren Komplexitätsgrad weiter. Darüber hinaus rücken neue Themen im Kontext von Conduct of Business, Nachhaltigkeit (ESG³) und Cyber immer stärker in den Fokus, die Einfluss auf diverse Leitlinien und Handbücher haben. Außerdem ermöglichen neue Tools auch eine immer stärkere Automatisierung des Richtlinienmanagements.

Zusammenfassend also ein sehr guter Zeitpunkt für eine Bestandsaufnahme: „Bin ich ‚noch compliant‘ oder schon effizient und vorausdenkend?“

Die regulatorischen Vorgaben regeln sehr konkret, welche Leitlinien mindestens vorzuhalten sind und messen diesen Leitlinien zugleich einen hohen Stellenwert bei, indem – neben einer Ad-hoc-Anpassung – eine mindestens jährliche Bestätigung dieser Leitlinien durch das Verwaltungs-, Management-, oder Aufsichtsorgan sicherzustellen ist.

Auf dem Weg zur vollumfänglichen Compliance zeigen interne und externe Prüfungen dieser Anforderungen teilweise noch deutlichen Handlungs-

bedarf, der aktuell umfangreich adressiert wird. Gleichzeitig wird es zunehmend bedeutender, im Dschungel der Leitlinien und Dokumentationen den Blick zu heben für neue Themen und Ansätze für Effizienzsteigerungen, die der eigenen Organisation tatsächlichen Mehrwert verschaffen:

- **From Paper to Practice:**
Etablierung gelebter „Tone from the Top“ & „Leading by Example“ Prinzipien
- **Effizientes und modernes Dokumentenmanagement:**
Nutzen von Automatisierung und Digitalisierungstrends zur technischen Verknüpfung und Aktualisierung der gesamten Dokumentationslandschaft einschließlich IKS
- **One step ahead – Erkennen zukünftiger gesellschaftlicher und aufsichtlicher Trends:**
Rechtzeitiges Erkennen „weißer Flecken“ in der Organisation rund um stärker in den Fokus rückende Themen wie Conduct of Business Risk, ESG und Cyber

From Paper to Practice

Als Teil des Governance-Systems erfüllen die Dokumentationsanforderungen vielfältige Funktionen. Insbesondere unterstützen schriftliche Vorgaben und Mitteilungen die unternehmensinterne Kommunikation und sorgen für ein einheitliches Verständnis. Eine tatsächlich gelebte Unternehmens- und Risikokultur geht jedoch weit darüber hinaus.

Die alltägliche Führung durch das Management ist dabei ein entscheidender Faktor. Ob Mehrwert aus dem Governance-System erwächst, hängt maßgeblich davon ab, ob das Management dieses lediglich als regulatorische



³ Environment Social Governance (ESG): „Der Begriff ist international in Unternehmen als auch in der Finanzwelt etabliert, um auszudrücken, ob und wie bei Entscheidungen von Unternehmen und der unternehmerischen Praxis sowie bei Firmenanalysen von Finanzdienstleistern ökologische und sozial-gesellschaftliche Aspekte sowie die Art der Unternehmensführung beachtet beziehungsweise bewertet werden.“ (Lexikon der Nachhaltigkeit, www.nachhaltigkeit.info)

Vorgabe betrachtet oder es zur effektiven Unternehmenssteuerung bzw. zum Vorleben einer einheitlichen Unternehmenskultur genutzt wird. Entsprechende Verhaltensweisen des Managements unterstützen den Erfolg und das originäre Ziel eines Governance-Systems daher deutlich stärker, wenn über eine reine Compliance-Sicht hinaus gedacht wird.

Durch einen einheitlichen, transparenten und integren „Tone from the Top“ sowie sichtbare und in der Praxis bewiesene Identifikation des Managements mit der selbst gesetzten Risikokultur steigt die Wahrscheinlichkeit, den Dokumentationsdschungel von „Paper to Practice“ zu bringen und damit das wahre Ziel eines effizienten Governance-Systems zu erreichen.

Effizientes und modernes Dokumentenmanagement

Ein weiterer Schritt „above and beyond Compliance“ besteht in der sinnvollen Nutzung neuer Technologien zur Effizienzsteigerung.

Die im Rahmen des unternehmensweiten Governance-Systems eingerichtete Dokumentationslandschaft folgt in der Regel einer strukturierten Hierarchie. Davon losgelöst – als strategisches Fundament des Governance-Systems – stehen die individuelle Geschäftsstrategie und die damit im Einklang aufgestellte Risikostrategie. Leitlinien bilden mit ihren verbindlichen Regelungen zu wesentlichen, übergreifenden Sachverhalten den Rahmen. Diese werden in der weiteren Dokumentation durch ergänzende Standards konkretisiert und in Handbüchern bis auf operative Arbeitsebene heruntergebrochen, welche z. B. detaillierte Vorgaben zur Umsetzung von Prozessen und Kontrollen definieren. Durch regulatorische Entwicklungen und Veränderungen im Unternehmen ist die gesamte Dokumentationslandschaft dabei einer regelmäßigen und teilweise aufwändigen Überprüfung zu unterziehen.

Die kontinuierliche Wahrung der Konsistenz und Aktualität über die gesamte Hierarchie hinweg, ausgehend von Geschäfts- und Risikostrategie, ist eine ebenso aufwendige wie komplexe Herausforderung. Durch Nutzen neuer Technologien werden Möglichkeiten geschaffen, regulatorische Anforderungen über IT-Tools einfach und flexibel umzusetzen. Beispielsweise können Tools zum effizienten Policy & Guideline Management oder

umfassende GRC Tools helfen den Prozess zu managen und zu überwachen oder eine Verknüpfung mit einem redaktionellen Tool, welches für die bei vielen Unternehmen für die Geschäftsberichtserstellung im Einsatz ist, effizienzsteigernde Wirkung haben. Außerdem eröffnet die zunehmende Digitalisierung neue IT-Lösungen für Schnittstellen und kann dadurch zur Verknüpfung der einzelnen Teile des Governance-Systems und deren schnelle Aktualisierung beitragen, bspw. durch automatisierte Verknüpfungen der Leitlinien mit den regulatorischen Anforderungen (bis hin zur automatisierten Analyse, welche Änderungen an den Leitlinien notwendig sein könnten). Durch standardisierte und automatisierte Verknüpfungen kann zudem eine ganzheitliche Einbindung des Internen Kontrollsystems (IKS) zur Steigerung der Effizienz in der Risikominderung erzielt werden.

Die interne Dokumentation und deren Umsetzung bildet unter anderem die Grundlage sowohl für die Berichterstattung als auch für die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde. Eine Erhöhung der Automatisierung und Standardisierung kann in diesen Bereichen eine deutliche Steigerung sowohl der Effizienz als auch der Qualität der Berichterstattung und Kommunikation erreichen.

One step ahead – Erkennen zukünftiger gesellschaftlicher und aufsichtlicher Trends

Nachdem insbesondere die Sicherstellung der Finanzstabilität lange ein primäres aufsichtliches Ziel darstellte, treten nicht zuletzt seit Entwicklungen wie der „Insurance Distribution Directive – IDD“ oder der „Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation – PRIIPs Regulation“ die gesamte Unternehmenskultur und damit verbunden Themen wie Verbraucherschutz und Conduct of Business Risk immer stärker in den Fokus. Dabei werden gesellschaftliche Ziele wie die Fähigkeit, nachhaltigen Mehrwert beispielsweise durch sinnvolle Produkte für seine Kunden zu entwickeln und dabei die Marktintegrität zu sichern, langfristig einen ebenso hohen Stellenwert einnehmen, wie die Deckung der Risiken durch ausreichend Eigenmittel. Ebenso wichtig wird der Umgang mit neuen Risiken, die auch unmittelbaren Einfluss auf die Versicherungsnehmer haben können. Prominentestes Beispiel an dieser Stelle ist alles was mit Cyber verbunden ist.



„One step ahead“ zu sein im Umgang mit diesen neuen Faktoren sollte weder bedeuten, ein zweites „Paralleluniversum“ im Governance- und Risikomanagementsystem zu schaffen, noch ein weiteres Rennen um Erzielung von Compliance zu gewinnen. Stattdessen ist jetzt der richtige Zeitpunkt, seinen Blick für die neuen Entwicklungen zu öffnen und nach innen zu richten: Wie können die internen Funktionen, insbesondere rund um das Risikomanagement, so breit und agil aufgestellt werden, dass neue Risiken, wie Conduct, Cyber oder ESG effizient und Mehrwert schaffend in meine bestehenden Prozesse und Dokumentationslandschaften integriert werden? Wie wird ein unternehmensweites Bewusstsein für Conduct und gesellschaftliche Relevanz geschaffen, ohne die bestehenden Ziele und Steuerungsperspektiven aus den Augen zu verlieren? Nur durch eine integrierte und vorausschauende Betrachtung kann langfristig ein erfolgreiches Governance-System etabliert werden.

„Bin ich ‚noch compliant‘ oder schon effizient und vorausdenkend?“

Diese spannende, nicht einfach zu beantwortende Frage wird in der nahen Zukunft mit Sicherheit eine wachsende Rolle spielen – die drei vorgenannten Beispiele zeigen exemplarisch nur einige der zahlreichen Handlungsfelder auf, die unternehmensindividuell durch weitere Facetten und zusätzliche Themen zu ergänzen sind.

Möchten Sie diese Themen unverbindlich mit uns diskutieren, wollen Sie mehr erfahren, welche Erfahrungen wir bei der Umsetzung dieser Themen bisher gemacht haben oder haben Sie Interesse an einem Health-Check, um zu sehen wie gut Sie bereits aufgestellt sind? Dann sprechen Sie uns gerne an.



Service

Kapitalanlage & ALM

Prozesse, Kontrollen,
Datenqualität

Regulatorisches Reporting,
Interne Steuerung &
Fast Close

Aufsichtsrechtlicher Dialog &
Genehmigungsverfahren

Digitalisierung &
Technologie

Service

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Insurance App für Ihr iPad und iPhone

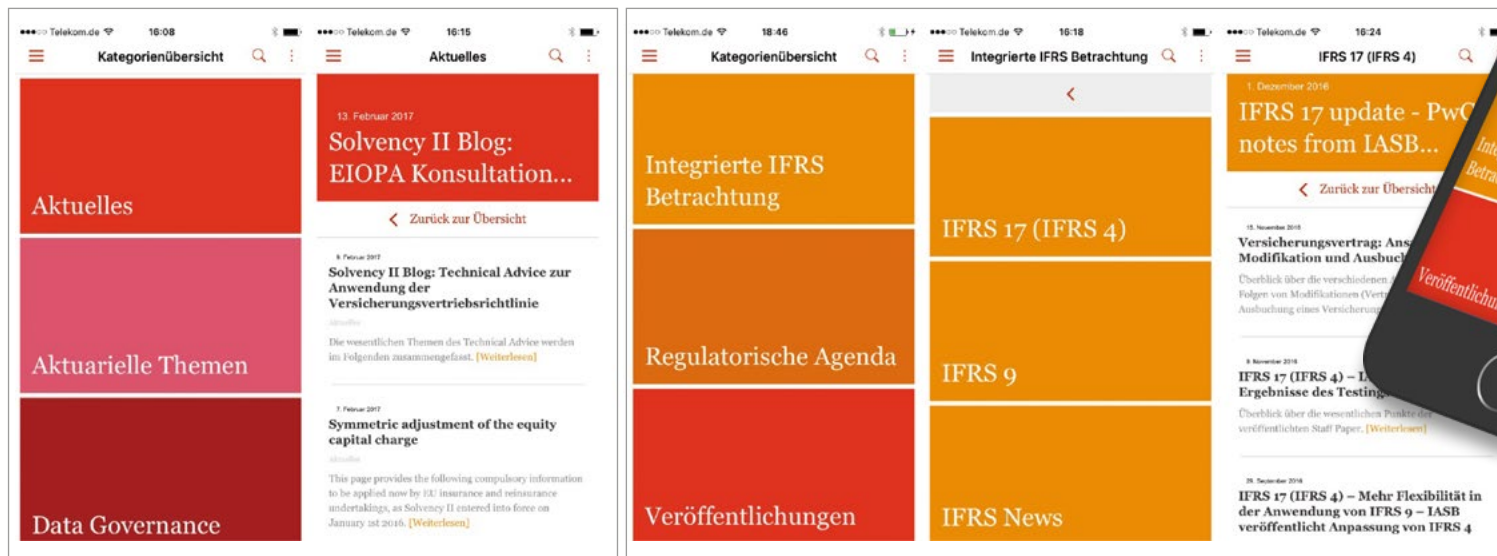
Unsere PwC Insurance App greift wesentliche Entwicklungen der Branche auf und informiert Sie über die Themen, die Versicherer derzeit bewegen.

In acht verschiedenen Rubriken informieren wir Sie über die regulatorischen, aktuariellen und digitalen Entwicklungen der Branche. Schritt für Schritt rundet eine wachsende IFRS Kommentierung das Angebot ab. Neben spannenden Artikeln sind zudem eine Vielzahl an PwC-Studien und Videos rund um die Versicherungsbranche hinterlegt. Die App ist in allen deutschsprachigen AppStores zu finden. Eine Push-Notification in der App weist auf neue Beiträge hin.

Die Insurance App ist im App Store kostenfrei erhältlich. Über den folgenden Link gelangen Sie direkt zur Insurance App: appsto.re/de/tRfwdb.i

Solvency II-Blog

Besuchen Sie auch unseren [Solvency II Blog](#) und informieren Sie sich über die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Versicherungsaufsicht.



Bestellung und Abbestellung

PwC unterrichtet in loser Folge über wichtige Aspekte im Zusammenhang mit Regulierung der Versicherungsbranche einschließlich Umsetzung in Deutschland sowie neuen Trends im Risikomanagement & Compliance. Gerne können Sie den Newsletter an interessierte Dritte weitergeben.

Wenn Sie diesen Newsletter bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail an SUBSCRIBE_INSRR_News@de.pwc.com bzw. UNSUBSCRIBE_INSRR_News@de.pwc.com oder nutzen Sie – insbesondere für weitere Informationen – unser Client Information System (CIS) unter www.pwcplus.de.

Ihre Ansprechpartner

Solvabilität (Kapitalanforderungen & Eigenmittel), Kapitalanlage & ALM, Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren



Christoph Schellhas
Steuerberater
Director
Tel.: +49 69 9585-6489
Mobiltel.: +49 160 96941302
christoph.schellhas@pwc.com



Kristina Stiefel
Wirtschaftsprüferin
Senior Managerin
Tel.: +49 69 9585-2975
Mobiltel.: +49 171 7640010
kristina.stiefel@pwc.com



Janka Schuld
Aktuar (DAV)
Senior Managerin
Tel.: +49 89 5790-6631
Mobiltel.: +49 160 8830297
janka.schuld@pwc.com

Actuarial Services



Dr. Clemens Frey
Aktuar (DAV)
Partner
Tel.: +49 89 5790-6236
Mobiltel.: +49 151 52846524
clemens.frey@pwc.com



Dr. Alexander Dotterweich
Wirtschaftsprüfer, Aktuar (DAV)
Partner
Tel.: +49 89 5790-6992
Mobiltel.: +49 171 8120538
alexander.dotterweich@pwc.com

Prozesse, Kontrollen, Daten & IT



Dirk Klevenhaus
Partner
Tel.: +49 69 9585-2067
Mobiltel.: +49 160 97291108
dirk.klevenhaus@pwc.com



Rüdiger Giebichenstein
Partner
Tel.: +49 221 2084-188
Mobiltel.: +49 175 7954901
ruediger.giebichenstein@pwc.com